

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/070/2008**

In dem Verfahren

des Antragstellers und Berufungsgegners

gegen

den Antragsgegner und Berufungsführer

wegen Parteiausschluss

erging nach der mündlichen Verhandlung der Bundesschiedskommission vom 16. August 2008 und nachfolgendem schriftlichen Verfahren in der Sitzung vom 1. November 2008 mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung folgender Beschluss:

Auf die Berufung des Berufungsführers wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 13. März 2008 aufgehoben und der Antrag auf Ausschluss des Berufungsführers aus der Partei Die Linke als unbegründet abgewiesen.

**Begründung:**

Die Berufung des Berufungsführers ist zulässig. Sie erfolgte form- und fristgerecht gern. § 15 BSchO mit Berufungsschrift vom 28. März 2008, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 9. April 2008.

Sie ist auch begründet.

Der Antrag auf Ausschluss des Berufungsführers ist im Ergebnis unbegründet.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Bundessatzung (sowie der wortgleichen Norm der Landessatzung) kann ein Mitglied „nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.“ Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, ist ein Parteiausschluss nur unter sehr hohen Voraussetzungen zulässig.

Das betreffende Mitglied muss erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und damit der Partei schweren Schaden zu fügen. Die Tatsachen, die den Parteiausschluss begründen, müssen in einem rechtsförmigen Verfahren festgestellt werden. Bleiben erhebliche Zweifel kommt ein Parteiausschluss nicht in Betracht.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 20. Juni 2008 konnte unter diesen Voraussetzungen keinen Bestand haben. Sie lässt nicht erkennen, auf welcher Tatsachengrundlage sie ihren Beschluss gefasst hat, welchen rechtlichen Maßstab die Kommission für einen Parteiausschluss zugrunde gelegt hat. Gerade dann, wenn der Betroffene in erster Instanz nicht an der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission teilnimmt, wozu ihn keiner zwingen kann, ist es aus rechtsstaatlichen Gründen zwingend geboten, die maßgeblichen Tatsachen im Beschluss wieder zu geben; zumindest durch eine konkrete Bezugnahme auf schriftlich vorliegende Unterlagen. Es muss sichergestellt sein, dass der Betroffene die Tatsachen kennt und dazu Stellung nehmen konnte. In rechtlicher Hinsicht erschöpft sich der Beschluss der Landesschiedskommission darin, die Wertungen des Antragstellers zu übernehmen, ohne die tatsächliche Substanz der Vorwürfe und die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss zu prüfen.

In der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission, an der beide Seiten teilnahmen, war es nicht möglich, die Tatsachengrundlage zu ermitteln, weil die Landesschiedskommission der Bundesschiedskommission keine vollständigen Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte, der Antragsteller mündlich die für seinen Antrag maßgeblichen Tatsachen nicht ausreichend darlegen konnte und viele Umstände vom Antragsgegner bestritten oder zumindest anders gesehen wurden. Die Kommission hat daraufhin dem Antragsteller auf seinen Antrag die Gelegenheit eingeräumt, seinen Antrag nochmals schriftlich zu begründen.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegen nunmehr im Wesentlichen

- die angeforderte Stellungnahme des Antragstellers vom 1. bzw. 4. September 2008, in der die Gründe für einen Ausschluss noch einmal zusammenfassend dargestellt werden sollten,
- die Erwiderung des Antragsgegners vom 10. September 2008,
- Sowie die Replik des Antragstellers 27. Oktober 2008

zugrunde.

In tatsächlicher Hinsicht wird der Antrag auf Parteiausschluss einerseits auf einen Konvolut von E-Mails des Antragsgegners aus einem Zeitraum vom 30. September 2006 bis 6. August 2008 gestützt. Die Mails betreffen lokalpolitische Themen, zu denen der ANtragsgener dezidiert andere Positionen und eine andere Haltung einnimmt als die örtliche Gliederung der Partei. Die wesentlichen Passagen der Mails sind aufgelistet und von der Antragsteller-Seite mit Anmerkungen versehen. Ferner gibt es eine Stellungnahme einer Genossin, wonach der Hauptgrund für den Ausschluss ist, dass der Antragsgegner nach seiner Wahl im Jahre 2003 in den Gemeinderat gegen die Fraktionsdisziplin verstoßen habe und das einstimmig beschlossene Wahlprogramm nicht geachtet habe.

Da der Antragsgegner schon bei der letzten Wahl nicht mehr zur Wahl zum Gemeinderat aufgestellt worden ist und nur noch „einfaches“ Parteimitglied ist, kann

der Ausschluss nicht mehr auf sein Verhalten als Gemeinderatsmitglied gestützt werden.

Der Ausschluss kann nur auf ein Verhalten des Mitglieds gestützt werden, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung (13. April 2007) noch andauert bzw. nicht länger als einen Monat zurück lag. Zugunsten des Antragstellers wertet die Kommission die eingereichte Mail, die teilweise schon älteren Datums ist, als ein einheitliches Geschehen, so dass auch die älteren Mails mit in die Überprüfung einbezogen worden sind. Die Kommission hat die Liste der Mails eingehend auf relevante Tatsachen für einen Parteiausschluss geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorbringen nicht für einen Parteiausschluss reicht.

Dem Antragsgegner wird vorgeworfen, dass er auch durch ständiges oppositionelles Verhalten gegen die Beschlusslage der örtlichen Partei und Fraktion, durch seine Kritik an dem Wirken der Fraktion, durch eigensinnige politische Initiativen und negative Äußerungen über einzelne Personen, durch Einmischung in die Angelegenheiten der CDU, seine Bestrebungen, eine Freie Wähler Liste zu bilden, der Partei Schaden zugefügt habe. Dabei wird aber nicht deutlich, worin der Schaden für die Partei als solche bestehen soll und ob er so schwer wiegt, dass er in Ansehung der zulässigen Ausschöpfungen der Möglichkeiten innerparteilicher Meinungsfreiheit einen Ausschluss des Antragsgegners rechtfertigt.

Soweit die Vorwürfe lediglich die persönliche Ebene zwischen dem Antragsgegner und anderen Mitgliedern berührt, kommt die Annahme eines Schadens für die Partei nur dann in Betracht, wenn diese ein Ausmaß annehmen, dass die Ordnung in der Partei so gestört ist, dass die Organe, das heißt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, nicht mehr arbeiten können. Die betroffenen Mitglieder sind sicherlich persönlich durch die Streitigkeiten und vereinzelt Äußerungen des Antragsgegners sehr belastet worden, wobei nicht auszuschließen und hier auch nicht näher zu untersuchen ist, welchen Anlass sie selbst zum Streit gegeben haben. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner durch sein Verhalten Mitgliederversammlungen gestört hat oder den Vorstand davon abgehalten hat, Beschlüsse zu fassen und umzusetzen. Liest man die Mails des Antragsgegners, so sind sie von wenigen Ausnahmen abgesehen in einem höflich-sachlichen Ton abgefasst, so dass sie die Ordnung der Partei nicht wesentlich tangiert haben können.

Soweit der Antragsgegner an der Politik von Partei und Fraktion Kritik übt, haben die Träger der politischen Arbeit dies hinzunehmen, auch wenn die Kritik sachlich falsch und ungerechtfertigt sein sollte. Der Schaden (für die innerparteiliche Demokratie) wäre größer, wenn man missliebige Mitglieder aus der Partei entfernen würde, als wenn man die Kritik zulässt und den Mitgliedern, die Möglichkeit einräumt, mit demokratischen Mitteln für ihre Positionen zu streiten und Mehrheiten zu erringen. Die Grenze innerparteilicher Meinungsfreiheit wird erst dann überschritten, wenn entweder Positionen vertreten werden, die den programmatischen Grundsätzen in jeder Hinsicht zu wider laufen. Oder die Kritik in einer Art und Weise vorgebracht wird, die das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit so stark beeinträchtigt, dass Ansehen und Wählbarkeit der Partei dadurch Schaden nehmen können. Beides ist hier nicht ersichtlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner als einfaches Mitglied gehandelt hat, keiner Fraktionsdisziplin unterworfen ist und an den gefassten

Beschlüssen auch nicht beteiligt war. Am ehesten zum Schaden der Partei könnte noch seine Mail vom 5. Juni 2008 sein, in der er sich abfällig über den Entwurf des Kommunalwahlprogramms äußert. Auch hier ist aber kein nennenswerter Schaden entstanden, weil die Kritik nur an einen internen Verteiler ging und ersichtlich aus der Verärgerung geäußert wurde, dass er für seine eigenen Vorstellungen keine Mehrheiten finden konnte. Es ist aber selbstverständlich des Recht eines einzelnen Mitgliedes, einen selbst verfassten vollständigen eigenen Vorschlag für ein Wahlprogramm vorzulegen.

Aus seinen im Verfahren vorgelegten Mails ergibt sich auch nicht, dass er nicht bereit ist, die gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Partei im Allgemeinen anzuerkennen und mit dem erforderlichen persönlichen Respekt zu behandeln. Vielmehr hat er offenbar nur mit einzelnen Vertretern der örtlichen Partei erhebliche Streitigkeiten, die auch nicht immer mit der gebotenen Zurückhaltung ausgetragen worden sind. Ersichtlich ist der Streit dadurch angeheizt worden, dass der Antragsgegner sich bei einer Wahl durch Nichteinhaltung der Wahlordnung ungerecht behandelt fühlte und auch die Einleitung des Parteiausschlussverfahrens als nicht gerechtfertigt ansieht. So geht es in einer Vielzahl der zur Begründung des Parteiausschluss vorgelegten Mails des Antragsgegners um gerade diesen Parteiausschluss und die Art und Weise, wie er betrieben wird. Angeblich sollen diese Äußerungen des Antragsgegners verleumderisch sein. Die Kommission kann dies nicht feststellen, da nicht dargelegt wird, was an den Äußerungen im Einzelnen falsch sein soll. Selbst wenn Äußerungen falsch und unsachlich waren, kann darauf der Parteiausschluss aber nicht gestützt werden, weil erwartet werden kann, dass die Streitigkeiten um den Parteiausschluss mit der abschließenden Entscheidung der Kommission ein Ende finden und die Partei auch nicht länger belasten. Der Stellungnahme des Antragsgegners vom 10. September 2008 ist jedenfalls zu entnehmen, dass der Antragsgegner die Auseinandersetzungen gründlich Leid ist und er auch bereit ist, den jetzigen Vorstand und seine Arbeit zu akzeptieren.

Soweit der Antragsgegner andere politische Vorstellungen vertritt, rechtfertigt das auch keinen Parteiausschluss. Seine Vorstellungen von einem strengen kommunalen Sparkurs mögen von der Mehrheit nicht geteilt werden. Sie rühren auch nicht an den Grundsätzen der Partei. Als einfaches Mitglied kann der Antragsgegner innerparteilich oppositionelle Positionen vertreten. Schaden kann der Partei erst dann daraus entstehen, wenn er Kritik so anbringt oder äußert, dass die Wahlchancen der Partei dadurch beeinträchtigt werden. Das ist nicht ersichtlich. Allein die Beeinträchtigung des geschlossenen Bildes der Partei reicht dazu nicht aus, weil es in einer Demokratie normal ist und auch gesellschaftlich erwartet wird bzw. erwartet werden kann, dass Mitglieder einer Partei innerparteilich um den richtigen Kurs streiten.

Auch die Initiative des Berufungsführers, die Ernst-Thälmann-Straße umzuwidmen und nach Ruth Fischer zu benennen, ist keine Veranlassung, ihn aus der Partei „DIE LINKE“ auszuschließen. (Der Antragsgegner sieht darin den Hauptanlass für den Ausschluss-Antrag, was nach der Zeitabfolge nicht ganz von der Hand zu weisen ist.) Der Antragsgegner braucht private politische Initiativen nicht mit dem örtlichen Vorstand abstimmen. Wenn er der Ansicht ist, Thälmann sei ein deutscher Stalinist und die Straße möge umbenannt werden, dann kann er das tun. Ein Schaden für die Partei kann daraus nur werden, wenn sie glaubt, ihn mit dem Mittel eines

Parteiausschlussverfahrens dafür zu disziplinieren. Der Vorschlag, die Straße nach Ruth Fischer umzubenennen, ist sicher mit einer Mitgliedschaft in der LINKEN vereinbar.

Dem Antragsgegner kann auch nicht vorgeworfen werden, die Partei durch Überlegungen zur Gründung einer konkurrierenden Liste geschädigt zu haben. Insofern kann nur festgestellt werden, dass er mit einigen aus der CDU ausgeschlossenen Personen, die Gründung einer „Freien Liste ...“ in Erwägung gezogen hat. Dies war nach seinen Angaben eine spontane Reaktion und Ergebnis seiner Enttäuschung über den Umstand, dass er per offener Abstimmung - und somit evident der Wahlordnung und Satzung zuwiderlaufend - nicht zu einer Kandidatur als Ortsvorsitzender zugelassen worden ist. Seinen Angaben nach hat er sich bei der Landesschiedskommission erkundigt, ob ihm die Genehmigung einer solchen Liste erteilt werden könnte. Zur weiteren Umsetzung ist es danach nicht mehr gekommen. Somit ist hier kein schwerer Schaden für die Partei entstanden, weil das Betreiben im Vorbereitungsstadium stecken geblieben ist und für den Antragsgegner die Wahrung der Interessen vorrangig war.

Soweit dem Antragsgegner vorgeworfen wird, sich ungefragt in die Angelegenheiten anderer Parteien eingemischt zu haben, so kann sich daraus kein Schaden für unsere Partei ergeben, weil unsere Partei nicht für das politische Handeln eines einzelnen seiner Mitglieder verantwortlich gemacht werden kann und die anderen Parteien genügend eigene Möglichkeiten haben, sich vor unerbetener Einmischung zu schützen und nicht darauf angewiesen sind, dass wir unserer Mitglieder insoweit disziplinieren.

Der Ausschluss des Berufungsführers aus der Partei „DIE LINKE“ war daher abzulehnen.

Die Bundesschiedskommission appelliert an alle Beteiligten, wieder zu einer fruchtbaren und sachlichen Zusammenarbeit zurückzufinden. Dazu sind eigentlich nur zwei Dinge zu beachten: In einer demokratischen Partei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder an der Basis. Die Partei besteht aber nicht nur aus der Mehrheit, sondern muss auch Minderheiten gewährleisten, ihre Vorschläge und Kritik vorbringen zu können.